TOP 7

Antrag

Initiator*innen: Kreisvorstand (dort beschlossen am: 25.02.2025)

Titel: **PARTEIARBEIT FAIR UND SOZIAL FINANZIEREN 2025-2030**

Antragstext

Wir GRÜNE haben uns vor 45 Jahren als Bewegungspartei gegründet. Bei uns kamen und kommen Menschen zusammen, die gemeinsam daran arbeiten, unsere Welt für unsere Nachkommen zu erhalten und unser Zusammenleben zu verbessern.

Damit uns das gelingt, stützen wir die Finanzierung unserer Parteiarbeit vor allem auf die satzungsgemäßen Beiträge unserer Mitglieder und die von unseren Mandats- und Funktionsträger*innen sowie Mitgliedern, die auf Weisung der Kölner GRÜNEN in weitere Gremien entsandt werden, an ihre Orts- und Kreisverbände abgeführten Anteile ihrer jeweiligen Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Vergütungen. Hierdurch können wir auch, abgesehen von einzelnen Spenden, sicher gehen, dass wir unsere Parteifinanzierung transparent halten.

Die Erringung von Mandaten für die Kölner GRÜNEN sowie die Besetzung weiterer Gremien und Ämter ist ohne die laufende Finanzierung der Parteiarbeit nicht denkbar. Daher besteht gegenüber unseren Mandats- und Funktionsträger*innen die Erwartung, dass sie einen Teil der jeweiligen Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Vergütungen an die Partei abführen.

Nach der Evaluation und Anpassung der alten Regelungen zur Abgabe von Mandatsbeiträgen arbeiten wir seit 2020 mit einer neuen Regelung, die auf prozentuale Angaben setzt und ein vereinfachtes Verfahren bietet. Mit dieser Regelung wird nunmehr seit 5 Jahren die Finanzierung der Parteiarbeit sichergestellt und gleichzeitig gewährleistet, dass dem Ehrenamt und dem damit verbundenen Aufwand der Mandatsträger*innen Wertschätzung zukommt. Zudem steht unseren Ortsverbänden weiterhin frei, eigene Regelungen für die Abgaben ihrer Bezirksvertreter*innen zu vereinbaren.

Der neue Beschluss für die nächste Legislaturperiode trägt folgenden Wortlaut:

Beschluss über die Regelung einer Mandatsträger*innenabgabe der GRÜNEN Köln:

§ 1 Mandatsabgaben

(1) Mitglieder des Kreisverbandes Köln von BÜNDNIS 90 / Die Grünen, die ein öffentliches Amt innehaben und aus diesem Mandat heraus Einnahmen erzielen, sind dazu verpflichtet, neben ihren und über ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsträger*innenabgaben zu leisten. Erzielte Einnahmen aus Mandaten (Mandatsabgaben) im Sinne dieser Leitlinien sind pauschale Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und weitere Einnahmen wie solche aufgrund von Aufsichtsratsposten, die sich aus der Funktion ergeben.

(2) Zur Abgabe verpflichtet sind:

1. Funktionsträger*innen in kommunalen Räten, hier im Rat der Stadt Köln,

2. Sachkundige Einwohner*innen bzw. Bürger*innen der Stadt Köln, welche durch unsere Fraktion berufen werden,

3. Ehrenamtliche Funktionsträger*innen, die auf Beschluss oder auf Vorschlag durch die jeweilige Gliederung besetzt werden bzw. auf Vorschlag gewählt werden oder auf Weisung der Kölner GRÜNEN in weitere Gremien entsandt werden und

4. Aufsichtsratsmitglieder in öffentlich-rechtlichen Organen, wie etwa Sparkassen, Verkehrsverbänden und Landschaftsverbänden, die aufgrund eines Amts oder Mandats gemäß Nr. 1 - 3 in die Funktion berufen werden.

§ 2 Höhe von Mandatsabgaben

(1) Die Mandatsabgaben eines/einer Mandatsträger*in sollten mindestens 40 % der erzielten Einnahmen aus Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern der Stadt Köln und Aufsichtsgremien betragen.

(2) Eine Reduzierung der Mandatsabgaben ist aus sozialen Gründen (z.B. familiäre Verpflichtungen in der Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen) oder zur Vermeidung besonderer finanzieller Nachteile, die sich aus der Übernahme des Mandats ergeben, möglich.

§ 3 Form der Vereinbarungen

(1) Die Vereinbarung der individuellen Mandatsabgabe erfolgt schriftlich bei

Beginn der neuen Legislatur bzw. bei Neuaufnahme des Mandats und ist von dem/der Kreiskassierer*in und dem/der Mandtragsträger*in zu unterschreiben.

(2) Eine nachträgliche Reduzierung der Mandatsabgabe ist mit dem Kreisvorstand abzustimmen. Einer weiteren schriftlichen Vereinbarung bedarf es nicht; jedoch muss ein angemessener Modus zur Überprüfung gegeben sein.

(3) Sollte der Grund für die Reduzierung entfallen, ist der Kreisvorstand unverzüglich darüber zu informieren. Die Abgaben sind ab dem Monat wieder in voller Höhe abzuführen, der auf den Zeitpunkt des Wegfalls des Reduzierungsgrundes folgt.

§ 4 Weitere Verfahrensvorschriften

(1) Die Mandatsabgaben sind Einnahmen des Kreisverbands Köln und werden als solche im jährlichen Haushalt explizit ausgewiesen. Die/Der Kreiskassierer*in berichtet der Mitgliederversammlung jährlich über die Beiträge der Mandatsträger*innen und gibt eine schriftliche, namentlich geführte Übersicht darüber, in welcher prozentualen Höhe ein/eine Mandatsträger*in der individuell vereinbarten Mandatsabgabe nachgekommen ist (Transparenzbericht).

(2) Dem Kreisvorstand sind jährlich bis spätestens Ende des ersten Quartals des Folgejahres die Bescheinigungen der Stadt Köln (Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder), der Beteiligungsunternehmen und aller weiteren Gremien, in welchen eine Funktion ausgeübt wird, vorzulegen.

(3) Zur Verwaltung der Einkünfte (§1 Abs. 1) sollen die Mandatsträger*innen ein hierzu eingerichtetes Konto nutzen, welches von der Partei zur Verfügung gestellt wird und treuhänderisch verwaltet wird. Dieses soll als Servicedienstleistung von allen Fraktionsmitgliedern genutzt werden, um die vereinbarten Mandatsabgaben an den Kreisverband zu überweisen.

(4) Dieser Beschluss gilt für die vollständige Legislaturperiode des Rates der Stadt Köln, die im Herbst 2025 beginnt, und tritt mit der konstituierenden Sitzung in Kraft. Dieser Beschluss soll mit Beginn der darauffolgenden Legislaturperiode des Rates der Stadt Köln durch einen neuen Beschluss ersetzt werden. Bis zur Geltung eines neuen Beschlusses gilt dieser Beschluss übergangsweise fort.